

## BFSK-RECHT AKTUELL – 2023 / KW 50

- **Unwirksamkeit einer Sicherungsabtretung, wenn der Sachverständige „berechtigt, jedoch nicht verpflichtet“ sei, von der Abtretung Gebrauch zu machen**  
BGH, Urteil vom 10.10.2023, AZ: VI ZR 257/22

Eine als „Sicherungsabtretung“ bezeichnete formularmäßige Klausel in einem Vertrag über die Erstellung eines Kfz-Schadengutachtens, nach welcher der geschädigte Auftraggeber dem Sachverständigen seinen auf Ersatz der Sachverständigenkosten gerichteten Schadenersatzanspruch gegen den Schädiger abtritt, ist wegen unangemessener Benachteiligung unwirksam, wenn unter anderem bestimmt ist, dass der Sachverständige „berechtigt, jedoch nicht verpflichtet“ sei, die Rechte aus der Abtretung gegenüber dem Drittschuldner geltend zu machen, und es dem Geschädigten bekannt sei, dass er sich um die Durchsetzung seiner Schadenersatzansprüche „selbst kümmern“ müsse. ... ([weiter auf Seite 2](#))

- **Zur Erstattungsfähigkeit der Kosten eines Reparaturablaufplans**  
AG Quedlinburg, Urteil vom 08.08.2023, AZ: 3 C 55/23

Die in Streit stehende Reparaturdauer begründet die Geschädigte durch Vorlage eines Reparaturablaufplans. Die dafür entstandenen Kosten sind von der einstandspflichtigen Haftpflichtversicherung ebenfalls zu tragen. Durch ihr Regulierungsverhalten hat sie selbst diese Kosten in gewisser Weise veranlasst. ... ([weiter auf Seite 9](#))

- **Schätzung erforderlicher Mietwagenkosten aufgrund unfallbedingter Anmietung**  
AG Stuttgart-Bad Cannstatt, Urteil vom 26.09.2023, AZ: 5 C 633/23

Das AG Stuttgart-Bad Cannstatt schätzt die erforderlichen Mietwagenkosten nach Schwacke. Der Schwacke-Mietpreisspiegel bilde den Markt geografisch differenzierter ab als der Mietpreisspiegel nach Fraunhofer. Im Gegensatz zu Fraunhofer, wo hauptsächlich Internetportale berücksichtigt würden, habe Schwacke eine breitere Basis. ... ([weiter auf Seite 10](#))

- **Vom unfallgegnerischen Kfz-Haftpflichtversicherer vorgerichtlich gekürzte Sachverständigenkosten Zug um Zug gegen Abtretung vermeintlicher Schadenersatzansprüche zugesprochen, Schätzung gemäß BFSK-Befragung auch bei Sachverständigem, der nicht Mitglied des Verbandes ist**  
AG Weißenburg i. Bay., Urteil vom 26.10.2023, AZ: 1 C 58/23

Im Erläuterungstext der BFSK-Honorarbefragung war darauf hingewiesen worden, dass nicht ausgeschlossen werden kann, dass Sachverständige, die den hohen Anforderungen, die der BFSK an diesen Beruf stellt, möglicherweise nicht gerecht werden, aber trotzdem versuchen, sich an der Honorarbefragung zu orientieren. Das AG Weißenburg sieht die Versicherung in der Pflicht, bei einem Gutachten die Qualitätsunterschiede nachzuweisen und spricht das nach BFSK berechnete Honorar auch einem Nichtmitglied ungekürzt zu. ... ([weiter auf Seite 12](#))

- **Unwirksamkeit einer Sicherungsabtretung, wenn der Sachverständige „berechtigt, jedoch nicht verpflichtet“ sei, von der Abtretung Gebrauch zu machen**  
BGH, Urteil vom 10.10.2023, AZ: VI ZR 257/22

## Hintergrund

Der Kläger ist Kfz-Sachverständiger. Er wurde von zwölf Geschädigten, die jeweils einen Verkehrsunfall hatten, mit der Erstellung eines Sachverständigengutachtens über die an ihren Fahrzeugen entstandenen Schäden und die Kosten für deren Behebung beauftragt. Die Geschädigten unterzeichneten dabei jeweils ein vom Kläger vorgelegtes Vertragsformular, das unter anderem die vorformulierte Regelung einer Abtretung der Ansprüche der Auftraggeber gegenüber dem Fahrer und Halter des den Unfall verursachenden Fahrzeugs und dessen Haftpflichtversicherer enthielt, wobei die Abtretung nicht nur die Ansprüche auf Erstattung von Gutachterkosten, sondern in bestimmten Fällen auch die Ansprüche auf Ersatz des Fahrzeugschadens erfassen sollte.

Zeitlich nach der Unterzeichnung dieser Auftragsformulare durch die Unfallgeschädigten erklärte der BGH eine Abtretungsklausel zugunsten eines Kfz-Sachverständigen, die ebenfalls nicht auf die Abtretung der Ansprüche des Geschädigten auf Erstattung von Gutachtenkosten beschränkt war (Urteil vom 21. Juni 2016, AZ: VI ZR 475/15, VersR 2016, 1330), für unwirksam. Daraufhin legte der Kläger allen seinen Auftraggebern neue Formulare vor, welche in den streitgegenständlichen Fällen von diesen entsprechend der Bitte des Klägers auch unterzeichnet wurden.

Zehn Geschädigte unterzeichneten Formulare, die den folgenden Text enthielten:

*"Es gibt in diesem Fall bereits eine Sicherungsabtretung. Aufgrund von rechtlichen Änderungen in den letzten Jahren wurde die Sicherungsabtretung vom ... durch diese neue Sicherungsabtretung ersetzt.*

### *Sicherungsabtretung*

*Ich habe das o.g. Sachverständigenbüro mit der Erstellung eines Schadensgutachtens für mein o.g. Fahrzeug aus o.g. Schadensfall beauftragt.*

*Ich trete hiermit meinen Schadensersatzanspruch auf Erstattung von Gutachterkosten einschließlich Mehrwertsteuer aus dem genannten Schadensereignis gegen Fahrer, Halter und Haftpflichtversicherer des genannten Fremdfahrzeugs unwiderruflich an das Sachverständigenbüro ab.*

*Die Sicherungsabtretung erlischt nach jeder vollständigen Bezahlung der mir berechneten Gutachterkosten. Das Sachverständigenbüro ist berechtigt, jedoch nicht verpflichtet, die Rechte aus dieser Abtretung gegenüber den mir zahlungspflichtigen Dritten geltend zu machen. Für diesen Fall weise ich hiermit die Anspruchsgegner unwiderruflich an, den Forderungsbetrag des o.g. Kfz-Sachverständigenbüros unmittelbar dorthin zu begleichen. Mir ist bekannt, dass meine eigene Zahlungsverpflichtung gegenüber dem Sachverständigenbüro erst nach vollständiger Bezahlung der Rechnung gleich von welcher Seite erlischt, und ich mich um die Durchsetzung meiner Schadensersatzansprüche selbst kümmern muss.*

*Das Sachverständigenbüro kann die Ansprüche zu jeder Zeit gegen mich geltend machen, verzichtet dann jedoch Zug um Zug gegen die Erfüllung auf die Rechte aus der Sicherungsabtretung gegenüber den Anspruchsgegnern.*

*Diese Abtretung ist ebenfalls für zusätzliche Kosten, die durch die Sicherungsverwahrung des o.g. unfallgeschädigten Fahrzeuges sowie Kosten für Nachbesichtigung, Reparaturbestätigung, Nachprüfung, sachverständige Stellungnahme, Bewertung – soweit sie durch das o.g. Sachverständigenbüro anfallen – gültig einschließlich Mehrwertsteuer. Ich bin*

*damit einverstanden, dass das Gutachten mit Rechnung über die Gutachtenkosten im Original an einen der Anspruchsgegner (bevorzugt die Versicherung) übersandt werden. Ich erhalte je eine Originalausfertigung davon."*

Bei zwei Geschädigten enthielt das Formular folgende Regelung:

*"Es gibt in diesem Fall bereits eine Sicherungsabtretung. Aufgrund von rechtlichen Änderungen in den letzten Jahren wurde die Sicherungsabtretung vom ... durch diese neue Sicherungsabtretung ersetzt.*

#### *Gutachtauftrag und Sicherungsabtretung*

*Ich habe das o.g. Sachverständigenbüro mit der Erstellung eines Schadensgutachtens für mein o.g. Fahrzeug aus o.g. Schadensfall beauftragt.*

*Ich trete hiermit meinen Schadensersatzanspruch auf Erstattung von Gutachterkosten aus dem genannten Schadensereignis gegen Fahrer, Halter und Haftpflichtversicherer des unfallgegnerischen Fremdfahrzeugs (Schuldner) unwiderruflich an das Sachverständigenbüro ab.*

*Die Sicherungsabtretung dient der wirtschaftlichen Absicherung des von mir beauftragten Sachverständigenbüros. Das Sachverständigenbüro ist berechtigt, jedoch nicht verpflichtet, die Rechte aus dieser Sicherungsabtretung gegenüber den mir schadensersatzpflichtigen Dritten geltend zu machen.*

*Mir ist bekannt, dass meine eigene Zahlungsverpflichtung gegenüber dem Sachverständigenbüro erst nach vollständiger Bezahlung der Rechnung erlischt und ich mich um die Durchsetzung auch meiner an das Sachverständigenbüro abgetretenen Schadensersatzansprüche grundsätzlich selbst kümmern muss. Das Sachverständigenbüro verpflichtet sich mich zu unterrichten, falls meine Schuldner auf die Abtretung nicht oder nicht vollständig zahlen.*

*Die Sicherungsabtretung erlischt in dem Moment und in der Höhe, wie das gesicherte Honorar an das beauftragte Sachverständigenbüro bezahlt ist. Soweit die Rechnung des Sachverständigenbüros bezahlt ist, bin ich berechtigt, offene Schadensersatzforderungen in Form des Gutachterhonorars gegenüber meinem Schuldner zur Zahlung an mich zu verlangen.*

*Diese Sicherungsabtretung umfasst auch meine Schadensersatzansprüche in Form von Kosten der Sicherungsverwahrung des o.g. unfallgeschädigten Fahrzeuges, sowie von Honoraren für von mir beauftragte Nachbesichtigungen, Reparaturbestätigungen, Nachprüfungen, Prüfberichte und Stellungnahmen des von mir beauftragten Sachverständigenbüros.*

*Ich bin damit einverstanden und wünsche, dass das Gutachten mit Rechnung über die Gutachtenkosten im Original an einen der Anspruchsgegner (bevorzugt die Versicherung) übersandt werden. Ich erhalte je eine Originalausfertigung davon."*

Der Kläger verlangt von der Beklagten, deren volle Einstandspflicht als Haftpflichtversicherer des jeweiligen Unfallverursachers dem Grunde nach außer Streit steht, den Ausgleich der Differenz zwischen den von ihm seinen Auftraggebern jeweils in Rechnung gestellten Beträgen und den von der Beklagten zur Erstattung der geltend gemachten Sachverständigenkosten bereits geleisteten Zahlungen – insgesamt 6.931,92 €.

Das LG Coburg (AZ: 21 O 10/20) hat die Klage mangels Aktivlegitimation abgewiesen. Die Berufung des Klägers ist vor dem OLG Bamberg (AZ: 5 U 134/21) ohne Erfolg geblieben. Mit

seiner vom Berufungsgericht zugelassenen Revision verfolgt der Kläger sein Klagebegehren weiter.

## **Aussage**

Im Ergebnis zutreffend hat das Berufungsgericht angenommen, dass der Kläger nicht aktivlegitimiert ist. Die nach der Auftragserteilung zwischen dem Kläger und den auftraggebenden Geschädigten formularmäßig vereinbarten Abtretungen der Ansprüche der Geschädigten gegen die Beklagte auf Erstattung von Gutachterkosten, auf die der Kläger seine Aktivlegitimation allein stützt und die der Senat als Allgemeine Geschäftsbedingungen selbst auslegen kann (vgl. nur Senatsurteil vom 07.02.2023, AZ: VI ZR 137/22), sind wegen unangemessener Benachteiligung des Vertragspartners gemäß § 307 Abs. 1 BGB unwirksam.

Zunächst handelt es sich bei den Abtretungsklauseln nicht um Individualvereinbarungen im Sinne von § 305 Abs. 1 Satz 3 BGB. Allgemeine Geschäftsbedingungen liegen nicht vor, soweit die Vertragsbedingungen zwischen den Vertragsparteien im Einzelnen ausgehandelt sind (§ 305 Abs. 1 Satz 3 BGB). Aushandeln bedeutet mehr als bloßes Verhandeln. Von einem Aushandeln in diesem Sinne kann nur dann gesprochen werden, wenn der Verwender den in seinen Allgemeinen Geschäftsbedingungen enthaltenen gesetzesfremden Kerngehalt – also die den wesentlichen Inhalt der gesetzlichen Regelung ändernden oder ergänzenden Bestimmungen – inhaltlich ernsthaft zur Disposition stellt und dem Verhandlungspartner Gestaltungsfreiheit zur Wahrung eigener Interessen einräumt – mit zumindest der effektiven Möglichkeit, die inhaltliche Ausgestaltung der Vertragsbedingungen zu beeinflussen.

Er muss sich also deutlich und ernsthaft zur gewünschten Änderung einzelner Klauseln bereit erklären. Die entsprechenden Umstände hat der Verwender darzulegen. In der Regel schlägt sich das Aushandeln in Änderungen des vorformulierten Textes nieder (vgl. BGH, Urteil vom 19.03.2019, AZ: XI ZR 9/18).

Ein Aushandeln der streitgegenständlichen Abtretungsklauseln zwischen dem Kläger und seinen Auftraggebern entsprechend diesen Grundsätzen ist nicht gegeben. Insbesondere ist nicht ersichtlich, dass der Kläger den Inhalt der von ihm vorgelegten Formulare ernsthaft zur Disposition gestellt hätte, insbesondere Änderungen des vorformulierten Textes erfolgt wären.

Die vom Kläger verwendeten Abtretungsklauseln benachteiligen den Vertragspartner des Verwenders entgegen den Geboten von Treu und Glauben in unangemessener Weise. Sie sind daher gemäß § 307 Abs. 1 BGB unwirksam.

Unangemessen im Sinne von § 307 Abs. 1 Satz 1 BGB ist die Benachteiligung, wenn der Verwender durch einseitige Vertragsgestaltung missbräuchlich eigene Interessen auf Kosten seines Vertragspartners durchzusetzen versucht, ohne von vornherein auch dessen Belange hinreichend zu berücksichtigen und ihm einen angemessenen Ausgleich zuzugestehen (st. Rspr. vgl. nur BGH, Urteil vom 19.07.2023, AZ: IV ZR 122/22; Urteil vom 26.01.2022, AZ: IV ZR 144/21; Urteil vom 29.07.2021, AZ: III ZR 179/20; jeweils mwN). So liegt es hier.

Zwar mag es nicht ungewöhnlich und grundsätzlich auch für beide Seiten interessengerecht sein, dass ein Geschädigter zur Sicherung des vertraglich vereinbarten Vergütungsanspruchs im Rahmen des Auftrages zur Erstellung des Gutachtens seinen Schadenersatzanspruch gegen den Schädiger und dessen Haftpflichtversicherer auf Erstattung der Sachverständigenkosten an den Sachverständigen abtritt. Dies liegt zunächst im Interesse des Sachverständigen, der einen in der Regel zahlungsfähigen Schuldner (Haftpflichtversicherer des Schädigers) erhält und diesem gegenüber seinen Vergütungsanspruch für seine eigene Leistung rechtfertigen kann.

Die Abtretung entspricht, wenn sie erfüllungshalber oder an Erfüllung statt erfolgt, regelmäßig auch dem Interesse des geschädigten Auftraggebers, der unter Beschränkung des eigenen Aufwandes möglichst schnell einen Ausgleich vom Schädiger oder dessen Haftpflichtversicherer erhalten will. Eröffnet sich ihm die Möglichkeit einer Stundung der Honorarforderung des Sachverständigen oder deren Erfüllung ohne eigene finanzielle Vorlage und eigenes Zutun, ist er bereit, seinen Schadenersatzanspruch auf Erstattung der Sachverständigenkosten an den Sachverständigen abzutreten, damit dieser der Sache nach seine Honorarforderung selbst geltend machen kann (vgl. BGH, Urteil vom 07.02.2023, AZ: VI ZR 137/22).

Auch eine auf den Sicherungszweck beschränkte Abtretung kann insoweit im Interesse des Auftraggebers liegen, als durch sie das Bedürfnis für die Stellung sonstiger Sicherheiten zugunsten des im Rahmen des werkvertraglichen Gutachtenauftrags vorleistungspflichtigen und deshalb an einer Sicherung seiner Honorarforderung berechtigterweise interessierten Sachverständigen entfallen kann.

Sowohl im Hinblick auf den in Betracht kommenden Sicherungs- als auch den denkbaren Erfüllungszweck berücksichtigen die streitgegenständlichen Abtretungsklauseln aber die berechtigten Interessen des Zedenten (Abtretenden) nicht und sind einseitig zugunsten des Zessionars (Abtretungsempfänger) gestaltet.

Der Kläger macht geltend, es handele sich um reine Sicherungsabtretungen ohne Erfüllungszweck. Bei einer solchen Sicherungsabtretung darf der Zessionar bei interessengerechter Gestaltung grundsätzlich erst in zweiter Linie – im Wege der Verwertung – auf die abgetretene Forderung zur Deckung seiner Ansprüche zurückgreifen. In erster Linie ist eine Tilgung dieser Ansprüche durch den Schuldner vorgesehen (vgl. BGH, Urteil vom 27.04.1995, AZ: IX ZR 123/94).

In den vom Kläger verwendeten Klauseln ist jedoch keine Regelung dazu enthalten, unter welchen Voraussetzungen der Sicherungsfall eintreten und der Kläger als Zessionar berechtigt sein soll, von der Abtretung Gebrauch zu machen (zum Erfordernis einer diesbezüglichen Regelung vgl. BGH, Urteil vom 27.04.1995, AZ: IX ZR 123/94; Urteil vom 22.06.1989, AZ: III ZR 72/88).

**Dass der Sachverständige nach dem Wortlaut beider Formulare „berechtigt, jedoch nicht verpflichtet“ sein soll, die Rechte aus der „Sicherungsabtretung“ gegenüber den schadenersatzpflichtigen Dritten geltend zu machen, lässt dem Wortlaut nach vielmehr die Möglichkeit offen, dass die Geltendmachung der Abtretung unabhängig vom Eintritt eines Sicherungsfalls im Belieben des Sachverständigen liegen soll, was mit den berechtigten Interessen des Zedenten nicht zu vereinbaren ist.**

Unterstellt man einen mit den Abtretungen (auch) verfolgten Erfüllungszweck, werden die berechtigten Interessen des Zedenten dadurch missachtet, dass nach dem Wortlaut der Klauseln eine Verpflichtung des Zessionars zu einer vorrangigen Inanspruchnahme des Drittschuldners und einer damit einhergehenden Stundung der Honorarforderung gerade nicht bestehen soll (zur vorrangigen Pflicht des Zessionars zur Einziehung der abgetretenen Forderung bei einer Abtretung erfüllungshalber, vgl. BGH, Urteil vom 19.07.2018, AZ: IX ZR 296/17; Urteil vom 19.12.2013, AZ: IX ZR 127/11).

Nach § 307 Abs. 1 Satz 2 BGB kann sich eine unangemessene Benachteiligung des Vertragsgegners auch daraus ergeben, dass eine Bestimmung nicht klar und verständlich ist. Der Verwender Allgemeiner Geschäftsbedingungen ist nach den Grundsätzen von Treu und

Glauben verpflichtet, die Rechte und Pflichten seiner Vertragspartner möglichst klar und durchschaubar darzustellen (Transparenzgebot). Die eindeutige und durchschaubare Vermittlung der mit einem beabsichtigten Vertragsschluss verbundenen Rechte und Pflichten ist Voraussetzung für eine informierte Sachentscheidung.

Der Verwender muss daher einerseits die tatbestandlichen Voraussetzungen und Rechtsfolgen so genau beschreiben, dass für ihn keine ungerechtfertigten Beurteilungsspielräume entstehen. Der Vertragspartner soll andererseits ohne fremde Hilfe möglichst klar und einfach seine Rechte und Pflichten feststellen können, damit er die rechtliche Tragweite der Vertragsbedingungen bei Vertragsschluss hinreichend erfassen kann und nicht von der Durchsetzung seiner Rechte abgehalten wird. Dagegen ist der Verwender nicht verpflichtet, aus dem Gesetz oder aus der Rechtsnatur eines Vertrages folgende Rechte ausdrücklich zu regeln oder den Vertragspartner darüber zu belehren. Das Transparenzgebot will den Verwender nicht zwingen, jede AGB-Regelung gleichsam mit einem umfassenden Kommentar zu versehen. Der Vertragspartner soll aber davor geschützt werden, infolge falscher Vorstellungen über die angebotene Leistung zu einem unangemessenen Vertragsabschluss verleitet zu werden. Die Klausel muss deshalb nicht nur in ihrer Formulierung verständlich sein, sondern auch die mit ihr verbundenen wirtschaftlichen Nachteile und Belastungen so weit wie möglich verdeutlichen (vgl. BGH, Urteil vom 07.02.2023, AZ: VI ZR 137/22).

Eine Intransparenz kann sich nicht nur bei einzelnen Klauseln aus ihrer inhaltlichen Unklarheit, mangelnden Verständlichkeit oder der unzureichenden Erkennbarkeit der Konsequenzen ergeben, sondern auch aus der Gesamtregelung. Abzustellen ist dabei auf die Verständnismöglichkeiten des typischerweise bei Verträgen der geregelten Art zu erwartenden Durchschnittskunden. Für die Auslegung von Allgemeinen Geschäftsbedingungen ist in erster Linie ihr Wortlaut relevant (vgl. BGH, Urteil vom 07.02.2023, AZ: VI ZR 137/22).

Diesen Anforderungen entsprechen die streitbefangenen Klauseln nicht. Aus den vom Kläger verwendeten Klauseln geht bereits nicht hinreichend klar hervor, ob der Zweck der Abtretung allein in der Sicherung der Honorarforderung des Klägers liegen oder die Abtretung (auch) erfüllungshalber erfolgen soll. Die Abtretung wird zwar in beiden verwendeten Formularen als "Sicherungsabtretung" bezeichnet. In dem in zwei Fällen verwendeten Formular ist zusätzlich ausgeführt, dass sie der "wirtschaftlichen Absicherung" des beauftragten Sachverständigenbüros dienen soll. Auch soll der Zedent sich (grundsätzlich) um die Durchsetzung seiner Schadenersatzansprüche „selbst kümmern müssen“ und der Zessionar nicht verpflichtet sein, den Drittschuldner in Anspruch zu nehmen.

Nach dem Wortlaut des in der überwiegenden Zahl der streitgegenständlichen Fälle verwendeten Formulars soll der Sachverständige zudem jederzeit befugt sein, seine Honoraransprüche gegenüber dem Zedenten geltend zu machen.

Diese in Richtung einer reinen Sicherungsabtretung ohne Erfüllungszweck deutenden Formulierungen werden aber bereits dadurch verunklart, dass die Klauseln – wie schon ausgeführt – keine Regelung dazu enthalten, unter welchen Voraussetzungen der Sicherungsfall eintreten und der Kläger als Zessionar berechtigt sein soll, von der Abtretung Gebrauch zu machen.

Zudem enthalten die Formulare Bestimmungen, die geeignet sind, bei einem durchschnittlichen Unfallgeschädigten den Eindruck zu erwecken, der Sachverständige werde sich im Sinne einer Abtretung erfüllungshalber vorrangig nicht an ihn, sondern an die Drittschuldner zur Tilgung seiner Honorarforderung wenden, auch wenn insoweit eine Verpflichtung nicht bestehen sollte. Für ein solches Verständnis sprechen etwa die nach beiden Formularen vorgesehene

Übersendung des Gutachtens mit der Rechnung über die Gutachterkosten im Original durch den Kläger unmittelbar „an einen der Anspruchsgegner (bevorzugt die Versicherung)“ und die in dem in zwei Fällen verwendeten Formular enthaltene Verpflichtung des Sachverständigen, den Zedenten zu unterrichten, falls die Drittschuldner auf die Abtretung nicht oder nicht vollständig zahlen.

Einhergehend mit dem unklaren Zweck der Abtretung und der fehlenden Regelung zu den Voraussetzungen der Verwertungsbefugnis des Zessionars wird für den Zedenten auch nicht hinreichend deutlich, welche Rechte ihm hinsichtlich der abgetretenen Forderung verbleiben – wann und wie er sich also um die Durchsetzung seiner Schadenersatzansprüche „selbst kümmern“ kann, wie es die Klauseln von ihm verlangen.

Der Zedent hat in der vorliegenden Konstellation ein berechtigtes Interesse daran, von Anfang an auf eine Leistung des Drittschuldners an sich oder den Zessionar hinzuwirken, um hinsichtlich der Gutachterkosten nicht selbst in Vorlage treten zu müssen. Denn die Inanspruchnahme des Zedenten durch den Zessionar soll nach dem Inhalt der Klauseln nicht davon abhängig sein, dass dieser den Drittschuldner zunächst – erfolglos – in Anspruch genommen hat. Eine Ermächtigung, die abgetretene Forderung selbst gegenüber dem Drittschuldner geltend zu machen, wird dem Zedenten im Text der Formulare aber nicht eingeräumt.

Allerdings kann im Falle der Sicherungszession dem Sicherungsgeber auch ohne ausdrückliche Regelung eine Einziehungsbefugnis hinsichtlich der abgetretenen Forderung zustehen. Die Befugnis, die Forderung im eigenen Namen geltend zu machen, verbleibt beim Zedenten, sofern nicht der Inhalt der Sicherungsabrede, welche der Zession zugrunde liegt, entgegensteht. Bei einer stillen Zession ist der Zedent berechtigt, Leistung an sich selbst zu verlangen. Bei offener Abtretung muss er Leistung an den Zessionar verlangen (vgl. BGH, Urteil vom 23.03.1999, AZ: VI ZR 101/98; Urteil vom 17.01.2002, AZ: VII ZR 490/00).

Dies macht unter dem Gesichtspunkt der notwendigen Transparenz einen Hinweis auf die fortbestehende Einziehungsbefugnis des Zedenten in den Allgemeinen Geschäftsbedingungen jedoch jedenfalls dann nicht entbehrlich, wenn – wie vorliegend – in den Klauseln schon nicht hinreichend klar geregelt ist, dass der Zweck der Abtretung auf die Sicherung des Zessionars beschränkt ist und unter welchen Voraussetzungen der Zessionar die Abtretung offenlegen und die abgetretene Forderung verwerten darf. Unter diesen Umständen kann der durchschnittliche Unfallgeschädigte ohne ausdrückliche Regelung nicht erkennen, welche Rechte ihm hinsichtlich der abgetretenen Forderung verbleiben.

Die den Zedenten in dieser Weise unangemessen benachteiligende Ausgestaltung der Klauseln "Sicherungsabtretung" bzw. "Gutachtenauftrag und Sicherungsabtretung" steht in unmittelbarem inhaltlichen Zusammenhang mit der Regelung der Anspruchsabtretung selbst, weshalb diese in allen Streitgegenständlichen Fällen nach § 307 Abs. 1 Satz 1 und 2 BGB unwirksam ist (vgl. BGH, Urteil vom 17.07.2018, AZ: VI ZR 274/17; vgl. zur Unwirksamkeit der Abtretung insgesamt bei unwirksamer Verwertungsklausel BGH, Urteil vom 26.04.2005, AZ: XI ZR 289/04).

Es kann daher dahinstehen, ob die vom Kläger verwendeten Formulare im Übrigen hinreichend klar und verständlich sind – insbesondere ob sich die Unwirksamkeit aller Streitgegenständlichen Abtretungen auch aus der intransparenten Regelung der Frage ergibt, welche Rechte dem Zedenten gegenüber dem Zessionar zustehen, wenn dieser seine Honorarforderung gegenüber dem Zedenten geltend macht.

## Praxis

Formulärmäßig vereinbarte Abtretungen von Ansprüchen der Geschädigten sind Allgemeine Geschäftsbedingungen und unterliegen damit einer Inhaltskontrolle. Der Versuch des klagenden Sachverständigen, seine Abtretungen als Individualvereinbarungen darzustellen, blieb erwartungsgemäß ohne Erfolg. Eine Individualvereinbarung wird ausgehandelt. Dass die Geschädigten hier irgendetwas ausgehandelt hätten, wird niemand ernsthaft annehmen.

Die im Streitfall verwendeten Abtretungsklauseln benachteiligen den Geschädigten und waren damit unwirksam. Unglücklich war zunächst die Formulierung „Sicherungsabtretung“, aus welcher der Sachverständige „berechtigt, jedoch nicht verpflichtet“ sei, die Honorarforderung gegenüber der Versicherung geltend zu machen. Damit lag es im Belieben des Sachverständigen, wann er von der Abtretung Gebrauch macht.

Eine Verpflichtung, vorrangig die Versicherung in Anspruch zu nehmen und die Honorarforderung gegenüber dem Geschädigten so lange zu stunden, ergab sich daraus nicht – also das genaue Gegenteil dessen, was gewollt war.

Nicht klar und verständlich war zudem geregelt, ob der Zweck der Abtretung allein der Sicherung der Honorarforderung diene oder ob die Abtretung (auch) erfüllungshalber erfolgen soll, denn der Geschädigte sollte sich nach der Formulierung (grundsätzlich) um die Durchsetzung seiner Schadenersatzansprüche „selbst kümmern“. Dazu im Widerspruch stand die in den Formularen vorgesehene Übersendung des Gutachtens mit der Rechnung über die Gutachterkosten im Original durch den Sachverständigen unmittelbar „an einen der Anspruchsgegner (bevorzugt die Versicherung)“. Wann und wie der Geschädigte sich also „selbst kümmern“ solle, war nicht geregelt.

Am Ende stand eine Menge Lehrgeld für den klagenden Sachverständigen. In dem vom BFSK empfohlenen Formular sind die Rechte und Pflichten des Geschädigten nach Auftragserteilung und erfüllungshalber Abtretung (nicht Sicherungsabtretung!) seines Schadenersatzanspruchs auf Erstattung des Sachverständigenhonorars klar und transparent geregelt. Es handelt sich um eine offene Abtretung, d.h. der Abtretungsempfänger teilt den Anspruchsgegnern mit, dass die Forderung abgetreten ist und sich daraus seine Berechtigung ergibt, Zahlung an sich zu verlangen. Demgegenüber kann der Sachverständige Zahlung vom Geschädigten erst verlangen, wenn und soweit der regulierungspflichtige Versicherer keine oder lediglich (wie üblich) eine Teilzahlung leistet. Er stundet also seine Honorarforderung bis zu diesem Zeitpunkt.

Besonders wichtig ist die Regelung, dass eine Inanspruchnahme des Geschädigten nur Zug um Zug gegen Rückübertragung der noch offenen Forderung erfolgt.

- **Zur Erstattungsfähigkeit der Kosten eines Reparaturablaufplans**  
AG Quedlinburg, Urteil vom 08.08.2023, AZ: 3 C 55/23

## Hintergrund

In dem Verfahren vor dem AG Quedlinburg streiten die Parteien um die Erstattung der Kosten zur Erstellung eines Reparaturablaufplans in Höhe von 75,01 €.

## Aussage

Das AG Quedlinburg stellt in seinem Urteil kurz und knapp fest, dass die Kosten, die der Klägerin für die Erstellung eines Reparaturablaufplans entstanden sind, vollumfänglich zu erstatten sind.

Nachdem die Beklagte die Erforderlichkeit der Reparaturdauer bestritten hatte, blieb der Klägerin nichts anderes übrig, als einen Reparaturablaufplan bei der ausführenden Werkstatt anzufordern. Sie selbst hatte weder Einblick in den genauen zeitlichen Ablauf der Reparatur noch konnte sie die Dauer der Reparatur beeinflussen. Aus der Reparaturkostenaufstellung war die genaue Dauer der Instandsetzung nicht ersichtlich.

Da die Kosten einen Schaden im Sinne des § 249 BGB darstellen und die Kosten zu einer zweckentsprechenden Rechtsverfolgung notwendig waren, war der Klage vollumfänglich stattzugeben.

## Praxis

In manchen Fällen kann die konkrete Reparaturdauer aus der Reparaturkostenaufstellung ersichtlich sein. Dies reicht in der Regel, um die Dauer der Instandsetzung nachzuweisen. Ist dies allerdings nicht ersichtlich und bestreitet der Versicherer die Erforderlichkeit der Dauer, bleibt Geschädigten oftmals nichts anderes übrig, als einen Reparaturablaufplan anzufordern.

## Eingesandt von RA Tim Rischmüller aus Braunschweig

- **Schätzung erforderlicher Mietwagenkosten aufgrund unfallbedingter Anmietung**  
AG Stuttgart-Bad Cannstatt, Urteil vom 26.09.2023, AZ: 5 C 633/23

## Hintergrund

Der Kläger erlitt unverschuldet einen Verkehrsunfall und war demnach gezwungen, einen Mietwagen in Anspruch zu nehmen, um den Ausfall seines verunfallten Fahrzeugs zu überbrücken. Mit diesem legte er 412 km in acht Tagen zurück. Gegenüber der Beklagten als Haftpflichtversicherung des Unfallgegners begehrte er sodann den Ersatz der ihm in Rechnung gestellten Mietwagenkosten. Die Beklagte hielt diese für nicht vollständig erforderlich und kürzte um 94,50 €. Der Kläger zog vor Gericht und gewann vor dem AG Stuttgart–Bad Cannstatt vollumfänglich.

## Aussage

Zur Schätzung der erforderlichen Mietwagenkosten führte das AG Stuttgart-Bad Cannstatt aus:

*„Bezüglich der erforderlichen Mietwagenkosten legt das Gericht die Schwacke-Liste zugrunde und bezieht sich dabei auf die zuständige Berufungskammer am Landgericht Stuttgart, das zwischenzeitlich in zwei Entscheidungen bezüglich der Mietwagenkosten die Schwacke-Liste für maßgeblich hält, bei Ablehnung der Erhebungen des Fraunhofer Instituts, vgl. LG Stuttgart 5 S 149/15, Urteil vom 23.12.2015 sowie 5 S 146/15, Urteil vom 17.12.2015. Das Gericht schließt sich - bezugnehmend - der dortigen Begründung des Landgerichts Stuttgart an. Dem liegen die folgenden Erwägungen zugrunde.*

*Nach § 249 Abs. 2 Satz 1 BGB kann der Geschädigte vom Schädiger als erforderlichen Herstellungsaufwand den Ersatz der Mietwagenkosten verlangen, die ein verständiger, wirtschaftlich vernünftig denkender Mensch in der Lage des Geschädigten für zweckmäßig und notwendig halten durfte. Von mehreren auf dem örtlich relevanten Markt erhältlichen Tarifen für die Anmietung eines vergleichbaren Ersatzfahrzeugs kann der Geschädigte grundsätzlich nur den günstigsten Mietpreis ersetzt verlangen. Zur Beurteilung der Erforderlichkeit von Mietwagenkosten können nach § 287 ZPO Listen oder Tabellen herangezogen werden (vgl. BGH NJW-RR 210, 1251).*

*Der Bundesgerichtshof hat wiederholt klargestellt, dass der Tatrichter in Ausübung des Ermessens gem. § 287 ZPO den Normaltarif grundsätzlich auf der Grundlage des Schwacke-Mietpreisspiegels im maßgeblichen Postleitzahlengebiet ermitteln kann (vgl. BGH a. a. O.), wobei die Schadensermittlung auf Basis anderer Tabellen nicht ausgeschlossen ist.*

*Nach Auffassung der zuständigen Berufungskammer des Landgerichts, dem sich das Gericht anschließt, stellt der Schwacke-Mietpreisspiegel die richtige Schätzgrundlage dar. Zum Einen ermöglicht die Schwackeliste eine genauere geographische Differenzierung der dreistelligen Postleitzahlenbereiche und kann somit dem ortsüblichen Markt besser abbilden, während der Mietpreisspiegel nach dem Fraunhofer Institut lediglich zwei-, teilweise auch nur einstellige Postleitzahlengebiete erfasst. Zum Anderen beschränkt sich die Schwacke-Liste im Gegensatz zu dem Mietpreisspiegel nach dem Fraunhofer Institut nicht hauptsächlich auf Internetportale mit verbindlicher Buchungsmöglichkeit, sondern hat eine breitere Basis.“*

Das AG Stuttgart-Bad Cannstatt machte auch Ausführungen zur Beweislast der Klägerseite. Diese müsse gerade nicht darlegen und nachweisen, dass ihr wesentlich günstigere Tarife zugänglich waren. Beweisbelastet sei hier vielmehr der Schädiger bzw. dessen Haftpflichtversicherer. An Eigensparnis berücksichtigte das Gericht 10 % Abzug.

## Praxis

Das AG Stuttgart-Bad Cannstatt schätzte anhand des Schwacke-Mietpreisspiegels und verwies hier auf die weitere Rechtsprechung im Gerichtsbezirk. Die Vorteile des Schwacke-Automietpreisspiegels und die Nachteile des Fraunhofer-Marktpreisspiegels werden in der

Urteilsbegründung argumentativ herausgearbeitet. Danach stellten sich die durch den Autovermieter berechneten Mietwagenkosten als erforderlich dar und wurden zugesprochen.

**Eingesandt von RA Tim Rischmüller aus Braunschweig**

- **Vom unfallgegnerischen Kfz-Haftpflichtversicherer vorgerichtlich gekürzte Sachverständigenkosten Zug um Zug gegen Abtretung vermeintlicher Schadenersatzansprüche zugesprochen, Schätzung gemäß BFSK-Befragung auch bei Sachverständigem, der nicht Mitglied des Verbandes ist**  
AG Weißenburg i. Bay., Urteil vom 26.10.2023, AZ: 1 C 58/23

## Hintergrund

Im Prozess ging es um restliche Sachverständigenkosten, die die unfallgeschädigte Klägerin gegenüber der zweifelsohne eintrittspflichtigen gegnerischen Versicherung geltend machte. Der vorsteuerabzugsberechtigten Klägerin wurden seitens des Sachverständigenbüros 1.063,20 € berechnet. Aus dem Gutachten ergaben sich voraussichtliche Netto-Reparaturkosten in Höhe von 12.121,67 € sowie eine Wertminderung in Höhe von 1.100,00 €. Bezüglich des Fahrzeugs der Klägerin (Mercedes Benz V 250 BT) lag ein Reparaturschaden vor.

Die Beklagte regulierte zwar weitestgehend den Unfallschaden, kürzte vorgerichtlich allerdings die Sachverständigenkosten, indem sie lediglich 765,06 € erstattete. Die Differenz in Höhe von 298,14 € wurde eingeklagt und das AG Weißenburg gab der Klage vollumfänglich statt, wenn es auch die Klägerseite verpflichtete, Zug um Zug gegen Zahlung vermeintliche Ansprüche abzutreten.

## Aussage

Zunächst setzte sich das AG Weißenburg mit dem Umstand auseinander, dass die Sachverständigenrechnung durch die Klägerseite noch nicht beglichen worden war. Damit genüge ein einfaches Bestreiten zur Höhe der Sachverständigenkosten auf Beklagtenseite grundsätzlich.

Zwischen den Parteien sei allerdings nach Überzeugung des Gerichts eine Preisvereinbarung dahingehend getroffen worden, dass die Klagepartei einem Sachverständigen die Vergütung gemäß § 631 Abs. 2 BGB zu bezahlen habe. Eine solche Vergütungsvereinbarung sei dabei grundsätzlich geeignet, den erforderlichen Herstellungsaufwand im Sinne des § 249 Abs. 2 S. 1 BGB zwischen Geschädigtem und Haftpflichtversicherer abzubilden. Zwar könne die Höhe der Rechnung im Rahmen der Schätzung gemäß § 287 ZPO nicht als Indiz herangezogen werden. Allerdings sei ein unbeglichenes Honorar dann erforderlich, wenn und soweit dieses Honorar objektiv nicht deutlich überhöht und subjektiv für den Geschädigten erkennbar sei.

Auch wenn der Sachverständige nicht Mitglied im BFSK sei, stelle die BFSK-Honorarbefragung 2022 eine geeignete Schätzgrundlage dar. Im Hinblick auf die Qualität des Gutachtens seien von den Parteien keine Einwendungen erhoben worden, sodass ein „Qualitätsunterschied“ des Gutachtens, welcher möglicherweise eine abweichende Betrachtung rechtfertigen würde, nicht festgestellt werden könne.

Sodann schätzte das Gericht anhand des Honorarkorridors der BFSK-Honorarbefragung, innerhalb dessen 50 % bis 60 % der Mitglieder abrechnen. Selbst der vom Sachverständigen zugrunde gelegte Bruttobetrag bewege sich noch innerhalb dieses Bereiches, sodass nicht von einer deutlichen Überhöhung der Sachverständigenkosten ausgegangen werden könne, so das Amtsgericht.

Die in Rechnung gestellten **Nebenkosten** seien auf Beklagtenseite nicht hinsichtlich Porto-, Telefon-, Fahrt- und Fotokosten beanstandet worden. Nur im Hinblick auf die Schreibkosten gab es Differenzen. Die vom Sachverständigen in Rechnung gestellten Beträge hätten sich jedoch im Bereich dessen, was der BFSK in seiner Befragung ermittelt hat, bewegt.

Das AG Weißenburg berücksichtigte jedoch auch den Einwand auf Beklagtenseite und verurteilte lediglich Zug um Zug gegen Abtretung vermeintlicher Schadenersatzansprüche des Klägers gegen das Sachverständigenbüro an die Beklagte.

## **Praxis**

Das Urteil enthält wichtige Aussagen:

Die BVSK-Honorarbefragung kann zur Ermittlung ortsüblicher Sachverständigenkosten auch im Hinblick auf das Gutachten herangezogen werden, welches nicht von einem BVSK-Sachverständigen stammt. Hier müsste dann die Schädigerseite schon eventuelle „Qualitätsunterschiede“ darlegen und nachweisen.

Zwar kommt der nicht bezahlten Sachverständigenrechnung keine Indizwirkung zu, dennoch kann der Richter die ortsübliche Vergütung ermitteln und sich hierbei eben an der anerkannten, jeweils maßgeblichen BVSK-Honorarbefragung orientieren. Die Schätzung der erforderlichen Kosten anhand eines Grundhonorars und der zusätzlichen Nebenkosten ist nicht zu beanstanden.

Die Verurteilung Zug um Zug seitens des AG Weißenburg ist indes nicht ganz nachvollziehbar. Hier müssten zumindest Anhaltspunkte dafür existieren, dass auf Seiten des Sachverständigenbüros falsch oder überhöht abgerechnet wurde. Aus dem Urteil ergab sich allerdings genau das Gegenteil. Der Sachverständige rechnete sogar relativ günstig ab. Dennoch erfolgte eine Zug um Zug-Verurteilung, was wohl dem Umstand geschuldet ist, dass derartige Verurteilungen derzeit „im Trend“ liegen.

**Eingesandt von RA Pamer & Kollege, Roth**